

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2	Besonders Geschützte Teile von Natur und Landschaft	
2.1	<u>Naturschutzgebiete</u>	
	Aufgrund §§ 19 und 20 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG ist festgesetzt :	Die Abgrenzungen und die von der Schutzfestsetzung betroffenen Grundstücke sind aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen.
	Die nachstehend näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete	Der Festsetzung als Naturschutzgebiet liegt die Darstellung als schutzwürdiges Gebiet im Biotopkataster NW der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung zugrunde.
	Schutzzwecke für die Gebiete mit den Ziffern 2.1-1 bis 2.1-7 gemäß § 20 LG	
	a)Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten	
	b)wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe	
	c)Seltenheit, besondere Eigenart oder hervorragende Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils	
	d)Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a)	
	Gemäß § 34 Abs. 1 LG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.	Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote der Festsetzungen können nach § 70 Abs. 1 Nr.2 und Abs. 2 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM.
2.1-1 NSG 1	<u>Naturschutzgebiet „Hillenbach-Tal“</u>	südlich Elsenroth (Nümbrecht )
Da/Db/Cb	Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung einer Talaue mit natürlichen und naturnahen Bach,- Auen- und Auwaldlebensräumen einschließlich Bachufergehölze und Staudenfluren.	Die Größe des Naturschutzgebiets beträgt ca. 8 ha.  Das Naturschutzgebiet umfasst das Tal des Hillenbaches von Elsenroth bis etwa 220 m oberhalb der Einmündung des Hillenbaches in die Bröl
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist verboten :	
	1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.	Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch : a)Landungs-, Boots- und Angelstege b)am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c)Dauercamping- und Zeltplätze d)Sport- und Spielplätze e)Lager- und Ausstellungsplätze f)Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteileshergestellte Einfriedigung mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g)Aufschüttungen oder Abgrabungen h)oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i)Fernmeldeeinrichtungen k)jagdliche Einrichtungen Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.
	2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen.	
	3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen.	

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(noch 2.1-1)	4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen	
	5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern	
	6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen	
	7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern	Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden z.B. in Feuchtwiesen oder das Verfüllen von Siefen, Teichen, Tümpeln oder dgl.
	8.) Teiche- anzulegen, zu erweitern oder zu verändern oder Aufstaumaßnahmen in Siefentälern und Hangrinnen durchzuführen	Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst.
	9.) Brachflächen, Feucht- und Nasswiesen, Quellsümpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen	
	10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuworfen, abzuladen, oder zu lagern .	
	11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindern Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen	Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung (z. B. Gülle) im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, auf die Bestimmungen der Gülle-Verordnung wird hingewiesen.
	12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen	
	13.) Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen	Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis /29. Februar
	14.) Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beweiden	
	15.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen außerhalb des Waldes	
	16.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen	Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches zu ersetzen.
	17.) Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern	
	18.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern	
	19.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen	
	20.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen	
	21.) zu lagern oder Feuer zu machen	
	22.) Hunde frei laufen zu lassen	Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben
	23.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren	
	24.) das Fließgewässer mit nicht-heimischen Fischarten (wie z.B. der Regenbogenforelle) zu besetzen, die Fütterung von Fischen sowie die Düngung des Fließgewässers	
	25.) Grünland umzubrechen, zu drainieren oder in eine andere Nutzung zu überführen	
	26.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern	

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(noch 2.1-1)	27.) Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle, oder sonstige organische Stoffe und ähnliches anzubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, im beiderseitig 20 m breiten Uferstreifen zu düngen	Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung.
	28.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln	
	29.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen	Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringungen und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung
	30.) den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder den Gewässerchemismus verändernde Maßnahmen vorzunehmen	
	31.) die Ausbildung von Jagdhunden	
	32.) in Laubholzbeständen – außer in Pappel- und Roteichenbeständen – Kahlschlag vorzunehmen	
	33.) Totholz zu entfernen	
	Unberührt bleiben:	
	a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung	
	b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen	
	c) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie den den festgesetzten Verboten nicht widerspricht	
	d) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, sofern sie nicht durch festgesetzten Verbote betroffen sind	
	e) die Teichbewirtschaftung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die Ausübung der Fischerei im Fließgewässer in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang in der Zeit vom 16. April bis 19. Oktober	
	f) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen	
	g) die Ausübung der Jagd hinsichtlich Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild sowie das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern, die ausnahmsweise Aufstellung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten übermäßigen Schwarzwildschäden nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, die Anlegung von Wildfutterstellen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, wenn dadurch die umgebende Bodenlebewelt sowie Vegetation keinen Schaden nimmt sowie Jagdschutzmaßnahmen gegen Wilderer usw. sowie zur Abwehr von Wildseuchen	
	h) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde. Die verwendeten Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und anerkannt sein	

(noch  
2.1-1)

## Befreiung

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen von den Ge- und Verboten, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Die §§ 4 bis 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:

- Erstellung eines Biotopmanagementplanes und eines Waldpflegeplanes
- Ankauf von Flächen durch den Oberbergischen Kreis
- keine Erschließung des Gebietes für die Erholung
- die mittelfristige Umwandlung von Nadelholzparzellen in Laubholzbestände mit standortgerechten und bodenständigen Gehölzen
- Nutzung der Laubholzbestände, außer Pappeln- und Roteichenbeständen, durch Einzelstammennahme oder femelartige Nutzung.
- die umgehende Beseitigung der jungen Fichtenkultur am Ostufer des großen zentral gelegenen Teiches und anschließende Überlassung der Fläche der natürlichen Sukzession
- die Entfernung des Entenhauses am großen Teich
- die Entfernung des Entenhauses am großen Teich
- die Renaturierung vorhandener Teiche zu ökologisch wertvollen Stillwasser-Lebensräumen
- der Rückbau der Park-/Stellplatzfläche am Teich und Beschränkung auf einen Bedarfsstellplatz
- die extensive Nutzung der Grünlandbereiche durch
- a) Beweidung durch maximal 2 GVE/ha oder
- b) zweimalige Mahd nicht vor dem 20. Juni und im Herbst
- Bewirtschaftung der Brachfläche am Teich durch abschnittsweise Mahd von ca. einem Drittel der Fläche je Jahr und Abfuhr des Mahdgutes
- Pflegehieb von Sträuchern und Büschen des Ufergehölzes sowie der sonstigen Strauchbestände an den Talrändern im 5 – 10 jährigen Rhythmus bei abschnittweisem Vorgehen
- Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sowie der Agrarstruktur sind im Einzelfall im Benehmen mit der Landschaftsbehörde festzulegen

Beweidung und Mahd sowie Pflegehieb sollen so abgestimmt und durchgeführt werden, dass von den Biototypen jeweils unterschiedliche Alters- und Entwicklungsstadien vorhanden bleiben. Teich- und Bachrandbereiche sind bei der jeweiligen Nutzung gesondert zu behandeln.

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Biotopschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der Landschaftsbehörde erforderlich.